

Bewertung der Situation und Begründung

Der Datenschutz endet mit dem Tod. Damit gelten die Gesetze der DSGVO nicht für Verstorbene. Die Rechtsgrundlagen für die Einsichtnahme in die Patientenakte eines Verstorbenen stützt sich stattdessen auf andere Rechtsnormen. Dies ist eine sehr wichtige Unterscheidung.

Grundsätzlich bleibt die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) auch nach dem Tod des Patienten bestehen. Dies ist der primäre Schutzmechanismus für die Patientendaten nach dem Ableben.

Die Einsichtnahme durch Nachkommen ist dann nur unter spezifischen Ausnahmen möglich, die ein berechtigtes Interesse der Nachkommen gegen die fortbestehende Schweigepflicht abwägen:

1. Ohne explizite Einwilligung des Patienten zu Lebzeiten

Die Nachkommen können ein Recht auf Einsicht in die Patientenakte haben, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können und dem die Schweigepflicht nicht entgegensteht. Hierbei sind folgende Konstellationen denkbar:

- Mutmaßliche Einwilligung des Verstorbenen (§ 630g Abs. 3 BGB):
 - Begründung: Diese Ausnahme ermöglicht Akteneinsicht, wenn die Nachkommen darlegen können, dass der Verstorbene zu Lebzeiten mutmaßlich mit der Einsichtnahme einverstanden gewesen wäre. Dies wird angenommen, wenn die Einsicht im engsten Familienkreis für nachvollziehbare Gründe notwendig ist, z.B. um Trauerarbeit zu leisten oder um zu verstehen, was mit dem Verstorbenen geschehen ist.
 - Beweislast: Die Darlegung einer mutmaßlichen Einwilligung ist in der Praxis oft schwierig und erfordert eine plausible Begründung durch die Nachkommen.
- Wahrnehmung immaterieller Interessen der nächsten Angehörigen (analog zum postmortalen Persönlichkeitsrecht):
 - Begründung: Das postmortale Persönlichkeitsrecht (abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG) schützt die Erinnerung an den Verstorbenen und dessen Lebensleistung. Die nächsten Angehörigen können ein Recht auf Zugang zu Informationen haben, wenn dies zur Wahrnehmung eigener immaterieller Interessen oder zur Verwaltung des postmortalen Persönlichkeitsrechts erforderlich ist. Dies ist oft der Fall, wenn Klärungsbedarf hinsichtlich des Lebensendes oder der medizinischen Behandlung besteht.
- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche (§ 630g Abs. 3 BGB, analog Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO):
 - Begründung: Dies ist der häufigste und klarste Fall. Die Offenbarung von Gesundheitsdaten ist zulässig, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen notwendig ist.
 - Beispiele: Die Nachkommen vermuten einen Behandlungsfehler und benötigen die Akte, um Schadensersatzansprüche zu prüfen oder geltend zu machen. Oder bei erbrechtlichen Streitigkeiten, bei denen der Gesundheitszustand des Verstorbenen zum Zeitpunkt der Testamentserstellung relevant ist.
- Schutz lebenswichtiger Interessen oder des öffentlichen Interesses:
 - Begründung: Diese Fälle sind seltener, können aber denkbar sein, wenn die Akteneinsicht für den Schutz eigener Gesundheit (z.B. Klärung einer Erbkrankheit für eigene Vorsorge) notwendig ist.

2. Mit expliziter Einwilligung des Patienten zu Lebzeiten

- Begründung: Dies ist der einfachste Fall. Hat der Patient zu Lebzeiten eine Vorsorgevollmacht oder eine Patientenverfügung erstellt, in der er explizit festlegt, wer nach seinem Tod Einsicht in seine Akte nehmen darf, dann ist der Arzt an diese Anweisung gebunden.
- Wichtigkeit der Form: Eine solche Vollmacht sollte idealerweise schriftlich vorliegen und präzise formuliert sein.

3. Abwägungspflicht und Vorgehen des Arztes

Der Arzt ist in der Pflicht, vor der Einsichtnahme eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen:

- Gibt es ein berechtigtes Interesse der Nachkommen? Dies muss der Arzt prüfen. Pauschale Neugier oder eine nicht nachvollziehbare Begründung reichen nicht aus.
- Steht dem das schutzwürdige Interesse des Verstorbenen entgegen? Haben die Nachkommen Hinweise darauf, dass der Verstorbene eine solche Offenbarung ausdrücklich nicht gewollt hätte? Dies ist zu berücksichtigen.
- Grundsatz der Datenminimierung: Wenn Akteneinsicht gewährt wird, sollte sie auf den Umfang beschränkt werden, der zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses unbedingt erforderlich ist.
- Dokumentation: Die Anfrage der Nachkommen, deren Begründung, die vorgenommene Abwägung und die erfolgte Akteneinsicht müssen schriftlich dokumentiert werden.
- Im Zweifel Rechtsberatung: Bei Unsicherheiten, insbesondere in komplexen oder strittigen Fällen, sollte der Arzt rechtlichen Rat einholen, um sich selbst abzusichern.

Der DSB können Sie den Arzt in dieser rechtlich heiklen Situation beraten, die rechtlichen Grundlagen erläutern und bei der erforderlichen Dokumentation unterstützen.
